



Betriebssatzung für die Wasserversorgung

(in der redaktionell ergänzten Fassung vom 21.07.2026)

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes am 23.11.1993 folgende Betriebssatzung beschlossen und diese durch die EURO-Anpassungs-Satzung zum 01.01.2002 wie folgt geändert:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Ingersheim wird unter der Bezeichnung „Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Ingersheim“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von

Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 460.000 Euro festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.1994 in Kraft. Die Änderung zur Anpassung des EURO tritt am 01.01.2002 in Kraft.

gez.

Volker Godel

Bürgermeister

Hinweis:

Wenn beim Zustandekommen dieser Satzung Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Vorschriften verletzt werden, ist diese Verletzung nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

Verfahrensvermerke:

Änderung:

- 1) In der mit der 1. Satzungsänderung vom 21.07.2026 zum 01.01.2027 gültig gewordenen Fassung (Veröffentlichung „Amtsblatt der Gemeinde Ingersheim“ Nr. 30 vom 24.07.2026)